



Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung

Inkrafttreten: 1. April 2010

Art. 1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen befassen sich mit der Verwendung der Mittel aus den folgenden beiden Ertragsquellen der Stiftung

- Überschussbeteiligung gegenüber Swiss Life
- Anlageertrag.

Art. 2 Anspruch

1 - Überschussbeteiligung

Die Stiftung hat gegenüber Swiss Life im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung (AVB) Anspruch auf einen Überschussanteil. Der Umfang auf Überschussbeteiligung basiert auf den bei Swiss Life versicherungsmässig rückgedeckten Risiken. Der Anspruch beginnt mit dem Inkrafttreten des Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags und endet mit dessen Auflösung.

2 - Anlageertrag

Die Stiftung hat Anspruch auf allfällige Erträge aus dem Anlageergebnis.

Art. 3 Entstehung und Fälligkeit

1 - Überschussbeteiligung

Der Risiko- und Kosten-Überschussanteil berechnet sich auf Basis der Risikobeiträge und der Kostenbeiträge, ein allfälliger Zins-Überschussanteil auf Basis der vorhandenen Altersguthaben/Deckungskapitalien der Stiftung im laufenden Geschäftsjahr. Der Überschussanteil wird am 1. Januar des Folgejahrs (Stichtag) fällig und der Stiftung jährlich mitgeteilt.

2 - Anlageertrag

Der Anlageertrag basiert auf dem Anlageergebnis im laufenden Geschäftsjahr. Er wird am 1. Januar des Folgejahrs (Stichtag) fällig.

Art. 4 Verwendung

Der Überschussanteil und der Anlageertrag werden durch die Stiftung unter Beachtung der nachfolgenden Reihenfolge wie folgt verwendet:

- für die Kosten der technischen und rechtlichen Abwicklung der Personalvorsorge ausserhalb der ordentlichen Bestandes- und Geschäftsführung
- für die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- für die Deckung eines Fehlbetrages infolge Unterdeckung
- für die Bildung der Schwankungsreserven.

Der Stiftungsrat bestimmt die Verwendung des verbleibenden Betrags. Dieser wird in der Regel auf die versicherten Personen aufgeteilt:

- für erwerbstätige versicherte Personen und Invalidenrentner zu Gunsten des Altersguthabens im Folgejahr
- für Hinterlassenen- und Altersrentner als einmalige Zahlung per Stichtag zusätzlich zu den Rentenleistungen.

Art. 5 Mitteilung

Der Stiftungsrat gibt jährlich den Verwendungszweck bekannt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen zur Überschussbeteiligung treten auf den 1. April 2010 in Kraft und ersetzen die vorhergehenden Bestimmungen. Sie werden jeder in der Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.